

Antrag

des Abg. Tim Bückner u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Auswirkungen der Cannabislegalisierung auf den Schwarzmarkt, die polizeiliche Ermittlungsarbeit und die Justiz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich das Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) auf die Menge des in Baden-Württemberg polizeilich sichergestellten oder beschlagnahmten Cannabis ausgewirkt hat (bitte unter Angabe der Menge in den fünf Jahren vor und dem ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes);
2. wie sich die Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren wegen unerlaubten Handeltreibens mit Cannabis seit Inkrafttreten des KCanG im Vergleich zu den fünf Jahren zuvor entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Straftaten §§ 29, 29a Betäubungsmittelgesetz [BtMG] und § 34 KCanG);
3. wie sich die Anzahl der Verurteilungen wegen unerlaubten Handeltreibens mit Cannabis seit dem Inkrafttreten des KCanG im Vergleich zu den fünf Jahren zuvor entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Straftaten §§ 29, 29a BtMG und § 34 KCanG);
4. wie viele Fälle des Eigenbesitzes unzulässiger Mengen an Cannabis oberhalb der strafrechtlichen Schwelle nach § 34 KCanG seit Inkrafttreten des KCanG registriert wurden;
5. wie sie „Großsicherstellungen“ (siehe Stellungnahme auf Ziffer 9 des Antrags Drucksache 17/8893) definiert und wie sich die Anzahl solcher Großsicherstellungen seit Inkrafttreten des KCanG im Vergleich zu den fünf Jahren zuvor entwickelt hat;

6. ob und wenn ja welche Erkenntnisse sie hat, dass das Inkrafttreten des KCanG die Strafverfolgung im Bereich des gewerbsmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln und der organisierten Kriminalität insgesamt erschwert;
7. wie die Kontrollen über die Einhaltung der zulässigen Mengen Cannabis im Eigenbesitz konkret ablaufen, vor allem hinsichtlich der Frage des Trocknungsgrades;
8. welchen Schwierigkeiten sich die Polizei bei der Kontrolle der Einhaltung des KCanG gegenüber sieht;
9. wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund rechtswidrigen Cannabiskonsums im öffentlichen Raum seit Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet wurden;
10. ob und wenn ja wie Polizistinnen und Polizisten, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter in Bezug auf die neuen Vorschriften zum Besitz, Erwerb und Konsum von Cannabis und vergleichbaren Substanzen unterrichtet und geschult werden.

31.7.2025

Bückner, Gehring, von Eyb, Deuschle, Hockenberger, Huber,
Dr. Löffler, Mayr, Dr. Miller, Stächele, Wolf CDU

Begründung

Die Teillegalisierung von Cannabis durch die ehemalige Bundesregierung wurde unter anderem auch damit begründet, dass hierdurch der Schwarzmarkt und die organisierte Kriminalität verdrängt werden sollen. Aus Strafverfolgungsbehörden ist zu vernehmen, dass hier kein spürbarer Effekt wahrnehmbar sei und auch die Antwort der Landesregierung auf Ziffer 9 der Drucksache 17/8893 deutet in diese Richtung. Der Antrag soll daher die Entwicklung im Bereich des illegalen Cannabisbesitzes und Handeltreibens näher beleuchten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. August 2025 Nr. IM3-0141.5-651/70/6 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich das Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) auf die Menge des in Baden-Württemberg polizeilich sichergestellten oder beschlagnahmten Cannabis ausgewirkt hat (bitte unter Angabe der Menge in den fünf Jahren vor und dem ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes);*

5. wie sie „Großsicherstellungen“ (siehe Stellungnahme auf Ziffer 9 des Antrags Drucksache 17/8893) definiert und wie sich die Anzahl solcher Großsicherstellungen seit Inkrafttreten des KCanG im Vergleich zu den fünf Jahren zuvor entwickelt hat;

Zu 1. und 5.:

Zu den Ziffern 1 und 5 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Im Zuge der landesweiten Fachaufsicht über die Kriminalitätsbekämpfung erfolgt durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) fortlaufend ein intensives Monitoring der Rauschgiftlage in Baden-Württemberg, welches auch die Sicherstellungsmengen umfasst. Sofern bei einer Sicherstellung beispielsweise fünf Kilogramm Cannabis oder mehr beschlagnahmt werden, wird dies vom LKA BW als „Großsicherstellung“ bezeichnet.

Die nachfolgende Tabelle stellt die im Rahmen des Monitorings der Rauschgiftlage in Baden-Württemberg durch das LKA BW erfasste Anzahl der Sicherstellungsfälle und Sicherstellungsmengen von Cannabis für die Jahre 2021 bis 2024 dar. Aufgrund erfolgter Systemumstellungen können für die Jahre 2018 bis 2020 keine validen Zahlen dargestellt werden.

In der Tabelle abgebildet wird die Anzahl der Sicherstellungsfälle und Sicherstellungsmengen, bei denen fünf Kilogramm Cannabis oder mehr („Großsicherstellung“) beschlagnahmt wurde, sowie der prozentuale Anteil der bei Großsicherstellungen aufgefundenen Cannabismenge bezogen auf die jährliche Gesamtmenge.

Für das Jahr 2022 ist zu berücksichtigen, dass ein einzelner Fall mit einer Sicherstellung von 320 Kilogramm Cannabis enthalten ist.

Jahr	Fälle gesamt	Menge gesamt	Fälle > 5 kg	Menge gesamt in Fällen > 5 kg	Anteil der Großsicherstellungen an Menge gesamt
2021	16 233	635,6 kg	10	104,0 kg	16 %
2022	19 913	994,8 kg	22	613,6 kg	62 %
2023	19 775	615,7 kg	9	307,6 kg	50 %
2024	6 985	712,0 kg	24	417,9 kg	59 %

Die Anzahl der erfassten Fälle, in denen Cannabis sichergestellt wurde, ist seit Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) deutlich zurückgegangen. Gleichwohl liegt die Gesamtsicherstellungsmenge im Jahr 2024 über dem Wert der Vorjahre (den oben genannten Fall im Jahr 2022 außen vorlassend). Die Anzahl an Großsicherstellungen hat, ebenso wie der prozentuale Anteil der bei Großsicherstellungen aufgefundenen Cannabismenge bezogen auf die jährliche Gesamtmenge, zugenommen. Inwieweit sich die Regelungen des KCanG auch auf zukünftige Sicherstellungsmengen auswirken, kann bislang nicht valide beurteilt werden. Eine langfristige Tendenz lässt sich derzeit noch nicht ableiten.

Eine Eindämmung des Schwarzmarktes für Cannabis ist – auch in Ermangelung von legalen Bezugsquellen wie Anbauvereinigungen in Relation zur bestehenden Nachfrage – derzeit jedenfalls nicht erkennbar.

2. wie sich die Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren wegen unerlaubten Handelns mit Cannabis seit Inkrafttreten des KCanG im Vergleich zu den fünf Jahren zuvor entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Straftaten §§ 29, 29a Betäubungsmittelgesetz [BtMG] und § 34 KCanG);

Zu 2.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Betrachtet man ausschließlich die statistischen Daten, kann ein deutlicher Rückgang der Handelsdelikte im Zusammenhang mit Cannabis festgestellt werden. Allerdings muss hierbei berücksichtigt werden, dass nach der neuen Gesetzeslage (KCanG) es nunmehr deutlich weniger Konstellationen gibt, die als „Handel mit Cannabis“ strafbar sind.

Nachfolgend wird die Anzahl der Handelsdelikte mit Cannabis für die Jahre 2020 bis 2024 gem. BtMG sowie seit der Einführung gem. KCanG für Baden-Württemberg dargestellt.

Anzahl der Handelsdelikte mit Cannabis	2020	2021	2022	2023	2024
Verstöße gemäß BtMG	4 446	4 631	3 708	3 597	1 658 ¹
Verstöße gemäß KCanG	0	0	0	0	986 ²

Im Jahr 2024 wurden in der PKS im 1. Quartal 2024 insgesamt 1 658 Handelsdelikte mit Cannabis nach dem BtMG registriert. Ab dem 2. Quartal 2024 wurden 986 Handelsdelikte mit Cannabis nach dem KCanG erfasst.

3. wie sich die Anzahl der Verurteilungen wegen unerlaubten Handelns mit Cannabis seit dem Inkrafttreten des KCanG im Vergleich zu den fünf Jahren zuvor entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Straftaten §§ 29, 29a BtMG und § 34 KCanG);

Zu 3.:

In der Strafverfolgungsstatistik des Justizministeriums werden Verurteilungen durch baden-württembergische Strafgerichte nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs oder des Nebenstrafrechts erfasst. Bei den Straftaten nach dem BtMG findet eine Differenzierung nach einzelnen Tathandlungen oder nach der Art der Betäubungsmittel nicht statt. Verurteilungen wegen Straftaten nach dem KCanG werden erst ab dem Berichtsjahr 2025 statistisch erhoben, sodass hierzu noch keine Zahlen vorliegen. Darüber hinaus ist auch insoweit eine Differenzierung nach einzelnen Tathandlungen nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund lässt sich der Strafverfolgungsstatistik die Anzahl der Verurteilungen wegen unerlaubten Handelns mit Cannabis nach den §§ 29 ff. BtMG bzw. nach § 34 KCanG nicht entnehmen.

¹ Bis 31. März 2024 erfolgte die statistische Erfassung von Cannabisdelikten nach dem BtMG.

² Seit 1. April 2024 erfolgt die statistische Erfassung von Cannabisdelikten nach dem KCanG.

4. wie viele Fälle des Eigenbesitzes unzulässiger Mengen an Cannabis oberhalb der strafrechtlichen Schwelle nach § 34 KCanG seit Inkrafttreten des KCanG registriert wurden;

Zu 4.:

Auf die Ausführungen zu den Erfassungskriterien der PKS in der Stellungnahme zu Ziffer 2 wird verwiesen.

Bei Handlungen im Sinne der Fragestellung kann eine Verwirklichung des Tatbestandes nach § 34 Absatz 1 Nr. 1a bis c KCanG in Betracht kommen. In Baden-Württemberg sind diesbezüglich für das Jahr 2024 insgesamt 160 Fälle in der PKS erfasst.

6. ob und wenn ja welche Erkenntnisse sie hat, dass das Inkrafttreten des KCanG die Strafverfolgung im Bereich des gewerbsmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln und der organisierten Kriminalität insgesamt erschwert;

Zu 6.:

Für die Polizei ist es seit Inkrafttreten des KCanG deutlich schwieriger, Verdachtsmomente für den illegalen Besitz oder Handel mit Cannabis zu erzeugen. Betäubungsmittel- und Cannabisdelikte gehören zur sogenannten „Holkriminalität“, das heißt, sie werden erst durch gezielte Ermittlungen oder Kontrollen bekannt. Vor Einführung des KCanG konnte bereits der bloße Geruch von Cannabis als Verdachtsmoment für eine Straftat ausreichen. Eine anschließende Kontrolle führte mitunter neben der Feststellung eines Besitz-/Erwerbsdelikts auch zu weiterführenden Verdachtsmomenten hinsichtlich des Handels mit Cannabis.

Durch die Teillegalisierung von Cannabis stehen den Strafverfolgungsbehörden nun weniger Ermittlungsinstrumente nach der Strafprozessordnung (StPO) zur Verfügung, um Verdachtsmomente zu generieren. Dies macht die Feststellung von Straftaten im Bereich des illegalen Handels mit Cannabis erheblich schwieriger.

So ist etwa beim „einfachen“ gewerbsmäßigen Handel, selbst mit beträchtlichen Mengen von Cannabis, eine Einschränkung der verfügbaren Ermittlungsbefugnisse für die Strafverfolgungsbehörden eingetreten. Wichtiger Ausgangspunkt für die Generierung von Ermittlungsansätzen im Rahmen von verdeckten Maßnahmen bei der Strafverfolgung ist die Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO. Da Cannabis seit der Teillegalisierung nicht mehr unter die Regelungen des BtMG fällt, wurden entsprechend Straftaten nach dem KCanG in den Katalog der schweren Straftaten gemäß § 100a Absatz 2 StPO aufgenommen. Dies erfolgte vonseiten des Gesetzgebers jedoch nicht analog zu den vor der Teillegalisierung strafrechtlich relevanten Handlungen des BtMG, sondern begrenzt auf Straftaten nach einer in § 34 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 KCanG in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen (gewerbsmäßiges Handeltreiben) bzw. Straftaten nach § 34 Absatz 4 KCanG (qualifizierte Handlungen).

Die Annahme des Gesetzgebers, dass sämtliche Begehungsweisen, die typischerweise Tatverdächtigen der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, durch die entsprechende Ergänzung des Katalogs gemäß § 100a Absatz 2 StPO umfasst wären, trifft nach Erfahrungen aus der polizeilichen Ermittlungspraxis nicht zu. Es bestehen zahlreiche Fallkonstellationen, in denen zu Beginn strafprozessualer Ermittlungen noch keine belastbaren Erkenntnisse für gewerbs- oder bandenmäßigen Handel mit Cannabis vorliegen und infolgedessen keine Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO zur Verifizierung und Erhärtung des Tatverdachts möglich sind.

Darüber hinaus setzt laut Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 10. Januar 2024 (2 StR 171/23) die Anordnung einer Funkzellenabfrage, das heißt die Erhebung aller in einer Funkzelle angefallenen Verkehrsdaten, nach § 100g Absatz 3 Satz 1 StPO den Verdacht einer besonders schweren Straftat nach § 100g Absatz 2 StPO voraus. Bei der Anpassung der StPO vonseiten des Gesetzgebers nach der

Teillegalisierung wurde der zugehörige Katalog der besonders schweren Straftaten gemäß § 100g Absatz 2 StPO jedoch nicht entsprechend ergänzt, sodass Straftaten aus dem KCanG hier nicht enthalten sind. Eine Funkzellenabfrage als bewährte und zweckmäßige Maßnahme zur Ermittlung von Tat-Täter-Zusammenhängen, gerade im Bereich der Organisierten Kriminalität, ist somit seither bei der Verfolgung von Straftaten nach dem KCanG nicht mehr möglich.

Aus Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften und aus kriminalpolizeilicher Sicht geht hervor, dass die Strafverfolgung auch dadurch erschwert ist, dass die Strafrahmen des KCanG beim Handeltreiben zu gering sind. Infolgedessen würden gegen in der Öffentlichkeit agierende Kleindealer nur sehr geringe, kaum zur Abschreckung geeignete (Freiheits-)Strafen ausgesprochen. Die insgesamt zu geringen Strafrahmen wurden von Polizei und Justiz bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens beanstandet.

7. wie die Kontrollen über die Einhaltung der zulässigen Mengen Cannabis im Eigenbesitz konkret ablaufen, vor allem hinsichtlich der Frage des Trocknungsgrades;

8. welchen Schwierigkeiten sich die Polizei bei der Kontrolle der Einhaltung des KCanG gegenüber sieht;

Zu 7. und 8.:

Zu den Ziffern 7 und 8 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Über die bereits unter Ziffer 6 erläuterten, seit Inkrafttreten des KCanG deutlich erschwerten Feststellungen von Verdachtsmomenten für den illegalen Besitz oder Handel mit Cannabis und die eingeschränkte Verfügbarkeit von Ermittlungsinstrumenten nach der StPO hinaus, beinhaltet das KCanG weder Ermächtigungsgrundlagen für die Strafverfolgungsbehörden zur Überwachung der zulässigen Mengen von Cannabis in Privatbesitz noch zu anlassunabhängigen Kontrollen. Liegen zu reichende tatsächliche Anhaltspunkte auf eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach dem KCanG vor, erfolgt eine Überprüfung auf die Einhaltung der (Besitzmengen-)Bestimmungen. Beispielsweise können die eingesetzten Beamtinnen und Beamten dann vor Ort mittels einer Feinwaage eine erste Überprüfung der festgestellten Mengen vornehmen. Zur beweiskräftigen Einbringung in ein etwaiges Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren ist gleichwohl im Anschluss auf der Polizeidienststelle eine Wiegung mit geeichter Waage erforderlich.

Bei der Trocknung der Pflanzen verliert Cannabis an Gewicht. Da der Trocknungszustand des Materials vor Ort für die eingesetzten Beamtinnen und Beamten nicht überprüfbar ist, müssen Maßnahmen im Grenzbereich der erlaubten Menge gegebenenfalls in enger Absprache mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde erfolgen. Eine zweifelsfreie Prognose bezüglich des jeweiligen Trocknungszustands und des Endgewichts ist nicht möglich. In Ermangelung noch nicht ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Auslegung und zu unbestimmten Rechtsbegriffen des KCanG bestehen des Weiteren gewisse Handlungsunsicherheiten bei den kontrollierenden Beamtinnen und Beamten. Beispielfähig kann hier die rechtlich bislang unscharfe Abgrenzung der Begrifflichkeiten Setzlinge und Stecklinge angeführt werden.

Zudem sind nicht alle Handlungen, die nach dem KCanG verboten sind, auch gleichzeitig strafbewehrt. Als Beispiel seien hier konsumnahe Handlungen (z. B. Besitz eines „Joints“) von Personen unter 18 Jahren erwähnt. Derart gelagerte Fälle gehen teilweise mit aufwendigen Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung einher, ohne etwa in der PKS abgebildet zu werden.

9. wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund rechtswidrigen Cannabiskonsums im öffentlichen Raum seit Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet wurden;

Zu 9.:

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht sind die unteren Verwaltungsbehörden zuständig, falls in der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO) nichts anderes bestimmt ist, siehe § 2 Absatz 1 OWiZuVO i. V. m. § 15 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz (LVG). Untere Verwaltungsbehörden sind in Baden-Württemberg in den Landkreisen die Landratsämter sowie nach Maßgabe des § 19 LVG die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG und in den Stadtkreisen die Gemeinden. Darüber hinaus werden Ordnungswidrigkeiten in der PKS nicht erfasst und auch sonst erfolgt keine zentrale statistische Erfassung.

10. ob und wenn ja wie Polizistinnen und Polizisten, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter in Bezug auf die neuen Vorschriften zum Besitz, Erwerb und Konsum von Cannabis und vergleichbaren Substanzen unterrichtet und geschult werden.

Zu 10.:

An den Standorten der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (HfPolBW) werden die neuen Vorschriften des KCanG sowohl in der Ausbildung für den mittleren, als auch in der Vorausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst unterrichtet. Im Bachelorstudium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst befassen sich die Studentinnen und Studenten unter dem Themenschwerpunkt „Kriminalistische Aspekte der BtM- und Organisierten Kriminalität“ mit der geänderten rechtlichen Lage. Dabei werden auch die Herausforderungen thematisiert, welche durch die Regelungen des KCanG bestehen.

In der polizeilichen Fortbildung existieren für den Bereich der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität verschiedene Fortbildungsangebote mit unterschiedlichen Schwerpunkten, die, wie alle Fortbildungsangebote der Polizei Baden-Württemberg, auch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage beständig fortentwickelt werden. Die Fortbildungen befassen sich beispielsweise mit der Erkennung von Personen, die unter Drogeneinfluss am Straßenverkehr teilnehmen, dem Drogenhandel und -schmuggel, sowie anderen deliktsbezogenen Themen.

Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des KCanG wurde im Zusammenwirken des LKA BW und der HfPolBW ergänzend auf der polizeilichen Informationsplattform POLIZEI-ONLINE eine Website mit wichtigen Informationen zur Thematik eingerichtet, auf die jede Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamte im täglichen Dienstbetrieb zugreifen kann. Die dort zur Verfügung gestellten praxisbezogenen Informationen und Handreichungen dienen der Stärkung der Handlungssicherheit für ein rechtssicheres polizeiliches Handeln.

Zudem wurde die Arbeitsgruppe Cannabisgesetz Polizei/Justiz, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Staatsanwaltschaften, der Ordnungsbehörden und der Polizei unter Federführung des LKA BW, eingerichtet, um einen produktiven fachbezogenen Erfahrungsaustausch zur neuen Rechtslage zu gewährleisten, offene Fragen zu diskutieren und möglichst einheitliche praktische Vorgehensweisen zu implementieren.

Das Fortbildungsprogramm für die baden-württembergischen Justiz ist mehrstufig. Es werden zunächst landeseigene zentrale Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Außerdem werden Fortbildungsveranstaltungen für die Deutsche Richterakademie (DRA) geplant, an denen dann auch Beschäftigte anderer Bundesländer teilnehmen dürfen. Im Gegenzug ist es den Richterinnen und Richtern sowie den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der baden-württembergischen Justiz möglich, an den von den anderen Bundesländern für die DRA geplanten Veranstaltungen teilzunehmen. Außerdem stehen den Gerichten und Staatsanwaltschaften jeweils dezentrale Mittel zur Planung eigener Veranstaltungen zur Verfügung.

Die gesetzlichen Änderungen und die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum KCanG wurden bei den landeseigenen Fortbildungsveranstaltungen „Die Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Betäubungsmittelstrafrecht“ in den Jahren 2024 und 2025 sehr intensiv behandelt. Außerdem wurde die Thematik auf dem Kontakttreffen von Justiz und Polizei zur Bekämpfung der Bandenkriminalität, der Organisierten Kriminalität sowie der Rauschgiftkriminalität besprochen. Schließlich ist auf Landesebene im April 2025 eine weitere Fortbildung angeboten worden, die sich ausschließlich mit aktuellen Entwicklungen im Bereich des KCanG und der Strafzumessung im Betäubungsmittelstrafrecht befasste.

Auch die Deutsche Richterakademie bietet im laufenden Jahr eine Veranstaltung zur aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Betäubungsmittelstrafrecht an.

Ebenso haben einzelne baden-württembergische Behörden von den dezentralen Fortbildungsmitteln Gebrauch gemacht, um eigene Veranstaltungen zum Betäubungsmittelstrafrecht oder explizit zum KCanG anzubieten. So fand in den Jahren 2024 und 2025 jeweils ein Erfahrungsaustausch zwischen den Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften in Baden-Württemberg statt, bei dem praktische Fragen im Zusammenhang mit dem Umgang mit den neuen Vorschriften des Cannabisgesetzes diskutiert wurden.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen